

Ergeben Danzig, den 6. Januar

1922

~~Artikel 25 der Aufhebesch. Annahmevertrag vom 19. September 1921 zum
Abkommen zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen zur Aufhebesch.
Annahmevertrag vom 15. Juli 1921 (Gesetzbl. T. 121 ff.) zum Gesetz über Abgaben zum Wohnungsbau vom
15. Juli 1921 (Gesetzbl. T. 103 ff.)~~

Ergänzung

Artikel 25 der Aufhebesch. Annahmevertrag vom 19. September 1921
(Gesetzbl. T. 121 ff.) zum Gesetz über Abgaben zum Wohnungsbau vom
15. Juli 1921 (Gesetzbl. T. 103 ff.)

Artikel 25 der Aufhebesch. Annahmevertrag zum Gesetz über Abgaben zum Wohnungsbau vom 15. Juli 1921 wird dahin ergänzt, dass die Verantwortung für die Einhaltung der Abgaben aller Art bei der Aufhebung der Abgabenrollen nach dem im vorerwähnten Zeitraume bekanntgegeben werden kann. Die Aufhebung setzt in jedem einzelnen Falle die Zustimmung der betroffenen Parteien voraus. Auf die Aufhebung ist die übliche Bekanntmachung einzusetzen.

Danzig, den 23. September 1921.

Dr. Liehm. Dr. Volkmann.

Der Senat der Freien Stadt Danzig beschließt, das folgende Gesetz zu beschließen:

Gesetz
betreffend die Abkommensverträge der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen zur Aufhebesch. Annahmevertrag und Ergänzung der polnischen Annahmeverträge.

§ 1.

Das am 24. Oktober 1921 unterzeichnete Abkommen zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen zur Aufhebesch. Annahmevertrag und Ergänzung der polnischen Annahmeverträge vom 9. November 1920 wird zu ratifizieren.

Das Abkommen selbst ist als Protokoll nicht veröffentlicht.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 2. Januar 1922

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Lahm. Jewelowski.

5. Volkstanz und Tanzfabrik folgende Gesetz beschließen, das hiermit veröffentlicht wird:

Gesetz

betreffend das Zusatzabkommen zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen zur Ausführung und Ergänzung der Danzig-polnischen Convention (9. 11. 1920).

§ 1.

Am 21. September 1921 unterzeichneten Zusatzabkommen zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen zur Ausführung und Ergänzung der Danzig-polnischen Convention vom 9. November 1920 wird zugestimmt.
Das Abkommen wird veröffentlicht und veröffentlicht.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 2. Januar 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Lahn. Jurekowsky.